



Benutzungsordnung **für städtische Sporthallen und Schulfreisportflächen**

Gliederung

- I. Allgemeines
- II. Entgelt
- III. Sportstättenbelegung
- IV. Nutzung der Sportstätten
- V. Verhalten in den Sportstätten
- VI. Ausübung von Sportarten
- VII. Hausrecht
- VIII. Haftung
- IX. Versicherung
- X. Schlussbestimmungen
- XI. Inkrafttreten

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten (Sporthallen und Schulfreisportflächen) dienen der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

Die Benutzung der Sportstätten erfolgt zur Durchführung

- a. des Schulsports und schulischer Veranstaltungen durch die örtlichen Grundschulen und die Mittelschule sowie Lehrersport,
- b. des regelmäßigen, wiederkehrenden Trainingsbetriebes durch Vereine, Verbände und Organisationen,
- c. von sportlichen Veranstaltungen oder
- d. kulturelle und besonderer Veranstaltungen.

II. Entgelt

1. Der Finanz- und Grundstücksausschuss hat am 03.11.2003 mit Beschluss Nr. 130 entschieden, dass die vom Landkreis in Rechnung gestellten Sporthallenbetriebskosten teilweise an die Vereine weiterverrechnet werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird diese Regelung auf die städtischen Sporthallen übertragen. Hierfür legt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn (im Folgenden Kreisstadt) einen

einheitlichen Satz pro Hallenstunde fest. Die Festlegung des einheitlichen Stundensatzes soll ca. alle 4 Jahre neu berechnet werden. Der einheitliche Stundensatz ist maßgebend für die Höhe des Nutzungsentgeltes.

2. Ob und in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt erhoben wird, richtet sich nach der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgelttabelle in der jeweiligen Fassung.

III. Sportstättenbelegung

1. Über die Vergabe der städtischen Sportstätten entscheidet die Kreisstadt.
2. Auf Zuteilung von Benutzungszeiten besteht, mit Ausnahme der örtlichen Grund- und Mittelschulen, kein Rechtsanspruch. Bei Aufstellung der Belegungspläne ist von **folgenden Prioritäten** auszugehen:
 1. Sportunterricht und Ganztagsangebote der Schulen
 2. Mühlendorfer Sportvereine für den Trainingsbetrieb
 3. Sonstige Vereine oder Einrichtungen
3. Ein Tausch von Belegungsstunden zwischen einzelnen Nutzern ist nur mit Zustimmung der Kreisstadt gestattet.
4. Werden eingeräumte Belegungszeiten nicht mehr genutzt, ist das der Kreisstadt unverzüglich vom Vertragspartner oder im Falle des Schulsports von der Schulleitung mitzuteilen.
5. **Nutzung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen**
Zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Die angestrebten Termine sind grundsätzlich mindestens 4 Wochen vorher mit der Kreisstadt abzustimmen, damit eine termingemäße Bereitstellung der Sportstätte möglich ist.
6. **Nutzung zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen**
Die Durchführung von besonderen Veranstaltungen kann nach vorheriger Absprache an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gestattet werden. Der Abschluss eines Benutzungsvertrages ist erforderlich. Es werden keine Veranstaltungen zugelassen, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte. Anträge zur Durchführung besonderer Veranstaltungen müssen spätestens 4 Wochen im Vorhinein bei der Kreisstadt schriftlich gestellt werden.
7. Während der **Schulferien** können die Sportstätten **nach vorheriger Absprache** genutzt werden.
8. Es besteht kein Anspruch auf Belegung. Die Nutzung kann im Einzelfall jederzeit von der Kreisstadt untersagt werden, wenn städtische Interessen dies gebieten (z. B. Sonderreinigung, Reparaturen, schulische Nutzung, ortsansässige Vereinsnutzung, etc.) oder gegen Auflagen verstoßen wird.

IV. Nutzung der Sportstätten

1. Die Nutzung der Sportstätten darf nur in Anwesenheit der zuständigen Aufsichtsperson (Lehrkraft, Übungsleiter, Veranstalter u. dgl.) erfolgen. Der **Übungsleiter und dessen Stellvertreter** sind namentlich **der Kreisstadt anzuzeigen**. Die zuständige Aufsichtsperson ist für die genaue Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Während der Dauer der Nutzung obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich. Außentüren von Gebäuden sind während der Nutzung geschlossen zu halten und dürfen nicht unbeobachtet, für jedermann zugänglich geöffnet sein, bzw. offengehalten werden (z.B. mit Steinen, etc.).
3. Die zuständige Aufsichtsperson kann von der Kreisstadt einen Schlüssel für den Zutritt zur Sportstätte erhalten. Dieser wird von der Kreisstadt gegen eine Unterschrift ausgehändigt. Jede Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Einzug des Schlüssels. Beim Wechsel einer zuständigen Aufsichtsperson ist der Schlüssel unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Beendigung der Nutzung, unaufgefordert an die Kreisstadt zurückzugegeben.
4. Die Einhaltung der zugeteilten Belegungszeit ist genau zu beachten. In den festgesetzten Zeiten ist auch das Umkleiden, Duschen u. Ä. miteingeschlossen.
5. Die Nutzung der Sportstätten nach **22.00 Uhr** bedarf einer Genehmigung im Einzelfall. Für die Schulfreisportanlagen kann die Kreisstadt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung von sich aus jederzeit geeignete Maßnahmen treffen. Die Bestimmungen über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind zu beachten.
6. Die Schulfreisportanlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn infolge ungünstiger Witterungseinflüsse (z. B. Tauwetter, starker Regen, Schneefall) eine erhebliche Schädigung durch die Benutzung zu erwarten ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des jeweils zuständigen Schulhausmeisters herbeizuführen. Eine Entschädigung bei Nichtbenutzung der Außensportanlagen an den Veranstalter (Benutzer) oder an Dritte ist ausgeschlossen. Das gilt selbst dann, wenn dadurch angesetzte Wettspiele, Wettkämpfe oder anderweitige Veranstaltungen ausfallen müssen.

V. Verhalten in den Sportstätten

1. Vor der Benutzung der Sportstätte sind die Sportgeräte von der zuständigen Aufsichtsperson auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Beschädigte Geräte sind sofort:

- außer Gebrauch zu setzen,
- besonders zu kennzeichnen,
- wegzusperren,
- unverzüglich durch die Lehrkraft oder den Übungsleiter an den Hausmeister zu melden

Ebenso ist zu verfahren, wenn Beschädigungen während der Benutzung auftreten und/oder nach Beendigung des Trainings festgestellt werden.

2. Jede zweckfremde Verwendung oder Nutzung der Sportstätte und der Einrichtung sowie bauliche oder technische Veränderung ist untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sowie das Anbringen von Transparenten, Reklameschildern und dgl. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt gestattet. Jegliche Veränderung ist im Anschluss der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
3. Das Sitzen auf Fensterbrettern (insbesondere vor den Umkleidekabinen) und Heizkörpern ist nicht gestattet.
4. Die Gebäude dürfen nur mit sauberem Schuhwerk ohne Stollen/Spikes betreten werden. Nach den Umkleideräumen sind lediglich Sportschuhe gestattet. Diese dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen.
Die Außenspielfelder dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, die Laufbahnen nur mit Turn- bzw. Speziallaufschuhen.
5. Bei allen Veranstaltungen und im Übungsbetrieb hat die zuständige Aufsichtsperson dafür zu sorgen, dass während und nach der Veranstaltung Spielfelder und Laufbahnen nicht von Zuschauern betreten werden.
6. Beim Aufenthalt in den Vorräumen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb in den Sporthallen durch Lärmen usw. nicht beeinträchtigt wird.
7. Das Umkleiden hat grundsätzlich in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Umkleideräumen zu erfolgen. Die Duschräume dürfen nur barfuß und die Umkleideräume nur im abgetrockneten Zustand betreten werden.
8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude und auf dem Schulgelände strengstens verboten.
9. In die Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet.
10. Glasflaschen dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden, in denen sportliche Übungen oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Verzehren von Speisen ist in der Sportstätte nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Foyer, Umkleideräume, Tribüne).
11. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung ordnungsgemäß zusammengesetzt zu lagern.
Die dafür vorgesehenen, im Freien benutzbaren Turn- und Sportgeräte, insbesondere Bälle, müssen vor dem Zurückbringen in die Halle gereinigt werden. Die Verwendung von Hallenmatten im Freien ist nicht erlaubt. Kleinfeldtore sind nach Beendigung des Trainings vom Außenspielfeld zu entfernen und seitlich zu lagern.
12. Bei Vorhandensein einer Außenwaschanlage sind Fußballschuhe dort zu reinigen. Die Reinigung der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.

13. Zur Verfügung gestellte Aufbewahrungsräume sind regelmäßig aufzuräumen und zu entrümpeln. Die Gerätschaften des Nutzers sind unbedingt dort aufzubewahren und nicht vor der Tür oder im Gang.
14. In allen zur Verfügung gestellten Räumen ist von den Nutzern für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und bei Wasser- und Stromverbrauch auf Sparsamkeit zu achten.
15. Nach Beendigung der Nutzung hat die Aufsichtsperson einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und die Halle als Letzte erst dann zu verlassen, wenn sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt wurde. Sie trägt dafür Sorge, dass sämtliche Beleuchtungskörper (auch Flutlichtanlage) ausgeschaltet, die Wasserhähne ab-, Heizungen in den ursprünglichen Zustand, Fenster geschlossen und die Eingangstüren (auch Zugänge und Elektrokasten im Außenbereich) abgesperrt sind. Angefallene Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen und grobe Verschmutzungen (Verunreinigungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen) sofort zu beseitigen.
Die Kreisstadt behält sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
16. Fluchthebel an den Türen der Notausgänge dürfen nur bei Gefahr betätigt werden.
17. Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister abzuliefern, welcher sie an die Stadtverwaltung – Fundamt – weiterleitet. Für abhanden gekommene Gegenstände etc. wird keine Haftung übernommen.
18. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Kreisstadt übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge.

VI. Ausüben von Sportarten

1. Spiele und Übungen, bei denen eine erhöhte Gefahr von Sach- und Personenschäden besteht, sind nicht gestattet.
2. Bei sämtlichen Sportarten, insbesondere beim Ballsport in den Hallen sind die baulichen Einrichtungen wie Fenster, Wände, Zugangstüren usw. zu schonen.
Es dürfen nur Leichtspielbälle aus Leder, Plastik (Kunststoff) oder Filzbezug Verwendung finden.
3. Die Ausübung von Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine besondere Belastung der Hallen zur Folge haben, ist nicht gestattet.
Hierunter fallen insbesondere Inline-Skaten, Skateboard fahren u. Ä., leichtathletische Technikdisziplinen (z.B. Kugelstoß, Diskus, Speer) sowie Hockey (mit Ausnahme von Soft hockey). Bei spezieller Bodenbeschaffenheit kann auch Radsport in den Hallen untersagt werden.

VII. Hausrecht

1. Der Hausmeister übt im Auftrag der Kreisstadt das Hausrecht aus. Alle Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, den Weisungen des zuständigen Hausmeisters im Rahmen dieser Benutzungsordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Folge zu leisten.
2. Der Hausmeister ist verpflichtet, laufend die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und angewiesen, Verstöße, insbesondere jedoch Beschädigungen an Gebäuden und an den beweglichen Einrichtungsgegenständen/Sportgeräten, unverzüglich der Kreisstadt zu melden.
3. Der Hausmeister kann Personen, die grob bzw. wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder grob fahrlässig oder vorsätzlich städtisches Eigentum beschädigen, den weiteren Aufenthalt in der Sportstätte mit sofortiger Wirkung untersagen.
Der Hausmeister hat den Vorfall unverzüglich der Kreisstadt mitzuteilen.
4. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann die Kreisstadt den entsprechenden Nutzer für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd von der Sportstättennutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

VIII. Haftung

1. Die Kreisstadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter oder ihrer Beauftragten entstehen.
2. Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen gesetzliche Haftung, die der Kreisstadt aus Eigentum, Besitz und der Unterhaltung der Hallen entstehen könnte.
3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie bei Nutzung der Sportstätten und deren Einrichtungen der Kreisstadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
4. Die Kreisstadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftungs- bzw. Ersatzpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

IX. Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche und soweit Schlüssel ausgehändigt werden, auch Schlüsselverlust und dessen Folgeschäden gedeckt sind.
2. Auf Verlangen der Kreisstadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

X. Schlussbestimmungen/Weitere Vorschriften

1. Mit Betreten der jeweiligen Sportstätte erkennen die einzelnen Nutzer die Benutzungsordnung an.
2. Jede verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrkraft, Übungsleiter) erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung. Der Erhalt ist mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Sollte die Nutzung der Sportstätten und das Verhalten in diesen, durch besondere gesetzliche Regelungen (z. B. Covid-19-Infektionsschutzgesetze) weitere Nutzungsbedingung/Zulassungsbeschränkungen usw. erfordern, werden die Nutzer von der Kreisstadt hierüber zeitnah informiert. Der Nutzer ist verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten und umzusetzen.

XI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Schulfreisportflächen tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Hausordnungen der städtischen Sporthallen treten zeitgleich außer Kraft.

Mühdorf a. Inn, 01.03.2024

Michael Hetzl
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Entgelttabelle Sportstättennutzung

Der von der Kreisstadt ermittelte einheitliche Stundensatz beträgt derzeit **16,00 €**. Die ortsansässigen Vereine werden bei der Nutzung im Kinder- und Jugendbereich mit 100 Prozent und bei der Nutzung im Erwachsenenbereich mit 25 Prozent entlastet. Die Entlastung wird bei der Kreisstadt als Zuschuss verbucht. Bei Nichtnutzung entfällt die Bezuschussung.

Nutzung durch ortsansässige Vereine:

Schulsportunterricht, FFW:	kostenfrei
Kinder- und Jugendsportnutzung:	kostenfrei
Erwachsene:	
• ½ Stunde je Hallenteil	6,00 €
• 1 Stunde je Hallenteil	12,00 €
• 1 Stunde je Außensportanlage	3,00 €

Nutzung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen:

- Kinder- und Jugendsportnutzung, Ligaspiel pro Tag kostenfrei
- Erwachsene pro Tag 75,00 €

Nutzung zur Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen:

- pro Tag 75,00 €

Achtung: Je nach Bedarf können zusätzliche Kosten für eine Sonderreinigung anfallen.

Nutzung durch auswärtige Vereine oder Einrichtungen:

- ½ Stunde je Hallenteil 8,00 €
- 1 Stunde je Hallenteil 16,00 €
- 1 Stunde je Außensportanlage 6,00 €

Nutzung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen:

- pro Tag: 200,00 €

Achtung: Je nach Bedarf können zusätzliche Kosten für eine Sonderreinigung anfallen.